

1866 bezüglich des Verhaltens der Civilehe gegenüber eine eingehendere Instruction erlassen, deren Hauptpunkte folgende sind: 1. Wo das Tridentinische Gesetz bezüglich der geheimen Ehe rechtskräftig ist, könne nur unter Einhaltung der dort vorgeschriebenen Form vor Pfarrer und zwei Zeugen eine gültige Ehe zu Stande kommen. 2. Die Gläubigen seien darüber wohl zu unterrichten, daß eine Ehe zwischen Christen entweder ein Sacrament sein muß oder gar keine gültige Ehe ist. 3. Der bloße Civilact könne daher vor Gott und der Kirche nicht nur nicht als Sacrament gelten, sondern auch nicht als ein wahrer gültiger Ehecontract; wer also, den kirchlichen Vorschriften entgegen, sich mit jenem begnüge, sei der Losprechung im Beichtstuhl nicht fähig. 4. Um aber den Blatereien und Strafen für sich und die zu hoffende Nachkommenschaft zu entgehen, sei es am Platze, daß die Gläubigen nach kirchlich geschlossener Ehe die bürgerlich vorgeschriebene Cerimonie erfüllen. 5. Aus demselben Grunde dürften auch die Pfarrer diejenigen nicht leicht und unterschiedslos zur kirchlichen Eheschließung zulassen, bei welchen ein bürgerliches Ehehinderniß obwalte. 6. Wenn aber das staatliche Gesetz durch schwere Strafandrohung die kirchliche Eheschließung vor der bürgerlichen unmöglich mache, dann könne freilich die bürgerliche Formalität stattfinden vor der eigentlichen Eheschließung nach kirchlichem Brauch; allein es sei dann durchaus Sorge zu tragen, daß der kirchliche Act möglichst bald erfolge und unterdessen die Betroffenen noch getrennt leben. Dazu wurde später noch eingeschärft: 7. Wo nach kirchlichem Recht die geheime Ehe unerlaubt war, aber gültig wäre, da müßten, im Fall daß der bürgerliche Act dem kirchlichen vorausginge, die Gläubigen darauf aufmerksam gemacht werden, daß ihre Absicht sein müßte, in der Civilehe eine reine Formalität zu beobachten, nicht aber eine wahre Ehe schließen zu wollen; geschehe letzteres, so sei die Ehe zwar gültig, aber schwer sündhaft. (Zur Literatur noch die einschlägigen Partien bei Walter, Kirchenrecht; v. Schulte, Eherecht; Weber, Kanonische Ehehindernisse, Freiburg 1875, und Das in Deutschland geltende Eherecht, Augsburg 1877; Schneemann, Irrthümer über die Ehe, Laacher Stämme 1866; [Adams], Die Civilehe in ihrer Berührung mit der kirchlichen Ehe, Regensburg 1875; Dr. Conr. Martin, Die christliche Ehe und die Civilehe, Mainz 1874; Ph. Hergenträher, Die Civilehe, Münster 1870; Hirschel, Die Geschichte der Civilehe in Frankreich, Mainz 1873; protestantischerseits E. Friedberg, Die Gesch. d. Civilehe, Berl. 1871.) [Lehmkuhl, S. J.]

**Civilgerichtsstand des Clerus, s. Privilegien des Clerus.**

**Civilrecht und Civilprozeß, Einfluß der Kirche auf dieselben.** Die Kirche hat in Vollführung ihrer göttlichen Mission immer und überall die positiven Gesetze des Staates, wie verschieden sie auch nach den nationalen Bedürfnissen und Sitten der Völker sein mochten,

geachtet, und nur das ihrem sittlich-religiösen Geiste Widerstrebende allmählig an denselben zu läutern und zu veredeln und ihnen das Gepräge ächt christlicher Humanität zu geben gesucht. So hat sie im Hinblick auf das Civilrecht 1. vor Allem die Lage der Slaven gemildert, die nach heidnisch-römischem Rechte mit gänzlicher Verkennung ihrer Persönlichkeit so unbedingt in die Gewalt ihrer Herren gegeben waren, daß sie von diesen ungestraft sogar geödtet werden konnten. Diesem Mißbrauche unumschränkter Gewalt wirkte die Kirche theils positiv durch das Verbot solcher unmenschlichen Willkür und durch Freisetzung von Freistätten (can. 43, Dist. I; c. 6 X. de immunit. eccl. 3, 49), theils negativ dadurch entgegen, daß sie auch den Slaven, wie jeden Freigeborenen, in ihren Schooß aufnahm, dessen Ehe als vollgültig erklärte (c. 5. 8, C. XXIX, qu. 2; c. 1 X. de conj. serv. 4, 9) und so die Menschenwürde auch an dem Rechte zur Anerkennung brachte. Allmählig wandelte sie die Slaverie selbst in die weit mildere Leibeigenschaft um, empfahl die Freilassung als gottgefälliges verdienstliches Werk und setzte an Stelle der erschwerenden Formen der alten Freilassung die leichtere formlose Manumissio in ecclesia (l. 1. 2. Cod. de his qui in eccl. manumitt. 1, 13). Einen ebenso heilsamen Einfluß auf das römische Civilrecht übte die Kirche 2. in Beschränkung der väterlichen Gewalt. Der Vater verlor das frühere Recht über Leben und Tod seiner Kinder (l. un. Cod. de his qui parent. 9, 17), später überhaupt das Recht einer zu harten Behandlung derselben und namentlich das Jus liberis noxas dandi, d. i. das Recht, statt der Vergütung eines durch sein Kind verursachten Schadens das Kind selbst der Gewalt des Beschädigten zu überlassen (Instit. § 7 de noxal. action. 4, 8). Der Haussohn, früher ganz und gar dispositionsunfähig, konnte jetzt über sein im Kriegsdienste erworbenes Vermögen (Peculium castronse), sowie über das, was er durch Advocatur oder ein weltliches oder geistliches Amt erwarb (Peculium quasicastronse), testamentarisch frei verfügen und mit väterlicher Einwilligung auch von anderswie angefallenem Vermögen (Peculium adventitium) fromme Legate errichten (Instit. § 6 de milit. testam. 2, 11; c. 4 VI. de sepult. 3, 12). Die Enterbung der Kinder nach bloßer Willkür des Vaters wurde seit der Herrschaft des Christenthums auf wichtige und erwiesene Gründe beschränkt (Nov. CXV, c. 3—5). Noch tiefer wirkte die Kirche 3. auf die ehelichen Verhältnisse ein. Der Concubinats (s. d. Art.) wurde verpönt; die Ehescheidungsgründe beschränkt (l. 8, 10. 11. Cod. de repud. 5, 17); die fortwährende Tutela fominarum aufgehoben. Erst das Christenthum machte aus der Gattin die Genossin des Mannes und brachte das Weib selbst in Ansehung der Vermögensrechte in eine ebenbürtige Stellung zu ihm. Besonders wichtig gestaltete sich der Einfluß der Kirche auf das